

TE Vwgh Erkenntnis 2016/9/9 Ra 2016/02/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

B-VG Art140 Abs7;
B-VG Art18 Abs2;
StVO 1960 §20 Abs1;
StVO 1960 §43 Abs1;
StVO 1960 §44;
StVO 1960 §52 lit a Z11 a;
StVO 1960 §99 Abs3 lit a;
VStG §45 Abs1 Z4 idF 2013/I/033;
VwGG §42 Abs4;
VwGVG 2014 §52;
VwRallg;

1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
 7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 18 heute
 2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987

1. StVO 1960 § 43 heute
2. StVO 1960 § 43 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019
5. StVO 1960 § 43 gültig von 13.07.2018 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
6. StVO 1960 § 43 gültig von 01.01.2014 bis 12.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 43 gültig von 31.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
8. StVO 1960 § 43 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
9. StVO 1960 § 43 gültig von 01.07.2005 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
10. StVO 1960 § 43 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
11. StVO 1960 § 43 gültig von 01.10.1994 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 43 gültig von 31.07.1993 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
13. StVO 1960 § 43 gültig von 01.12.1989 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
14. StVO 1960 § 43 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
15. StVO 1960 § 43 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 44 heute
2. StVO 1960 § 44 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 44 gültig von 31.03.2013 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
4. StVO 1960 § 44 gültig von 01.07.2005 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 44 gültig von 31.07.2004 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2004
6. StVO 1960 § 44 gültig von 01.04.2002 bis 30.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
7. StVO 1960 § 44 gültig von 22.07.1998 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
8. StVO 1960 § 44 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 44 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
10. StVO 1960 § 44 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 52 heute
2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987

1. StVO 1960 § 99 heute

2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 45 heute
2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/02/0119

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Lehofer und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revisionen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jeweils vom 4. März 2016, zu

- 1.) Zl. LVwG-601060/2/SE/Bb (prot. zu hg. Zl. Ra 2016/02/0118) und
- 2.) Zl. LVwG-601061/2/SE/Bb (prot. zu hg. Zl. Ra 2016/02/0119), betreffend Übertretungen der StVO (mitbeteiligte Partei: H in

L, vertreten durch die Holme Weidinger Rechtsanwälte OG in 4600 Wels, Dr.-Koss-Straße 3), zu Recht erkannt:

Spruch

Den Revisionen wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Erkenntnisse werden dahingehend abgeändert, dass die Beschwerden der Mitbeteiligten gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015, Zlen. VerkR96-42265-2014 und VerkR96-42266- 2014, abgewiesen werden und die Mitbeteiligte gemäß § 52 VwGGV zusätzlich zu den in den genannten Straferkenntnissen bestimmten Verfahrenskosten einen Kostenbeitrag in der Höhe von jeweils EUR 10,-- zu bezahlen hat. Der Spruch der Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wird jeweils dahin berichtigt, dass bei der verletzten Rechtsvorschrift jeweils die Wendung "§ 20 Abs. 1 i.V.m." entfällt. Die angefochtenen

Erkenntnisse werden dahingehend abgeändert, dass die Beschwerden der Mitbeteiligten gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015, Zl. VerkR96-42265-2014 und VerkR96-42266- 2014, abgewiesen werden und die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 52, VwGVG zusätzlich zu den in den genannten Straferkenntnissen bestimmten Verfahrenskosten einen Kostenbeitrag in der Höhe von jeweils EUR 10,-- zu bezahlen hat. Der Spruch der Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wird jeweils dahin berichtigt, dass bei der verletzten Rechtsvorschrift jeweils die Wendung "§ 20 Absatz eins, i.V.m." entfällt.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015, Zl. VerkR96-42265-2014, wurde die Mitbeteiligte schuldig erkannt, am 23. April 2014 um 15.42 Uhr an einem näher bezeichneten Ort in der Gemeinde Traun stadtauswärts die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 16 km/h überschritten zu haben. Sie habe dadurch gegen "§ 20 Abs. 1 i. V.m." § 52 lit. a Z 11a StVO verstoßen. Über die Mitbeteiligte wurde wegen dieser Übertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Strafe von EUR 30,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden) verhängt. 1 Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015, Zl. VerkR96-42265-2014, wurde die Mitbeteiligte schuldig erkannt, am 23. April 2014 um 15.42 Uhr an einem näher bezeichneten Ort in der Gemeinde Traun stadtauswärts die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 16 km/h überschritten zu haben. Sie habe dadurch gegen "§ 20 Absatz eins, i. römisch fünf.m." Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO verstoßen. Über die Mitbeteiligte wurde wegen dieser Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO eine Strafe von EUR 30,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden) verhängt.

2 Wegen eines weiteren Verstoßes gegen "§ 20 Abs. 1 i. V.m." § 52 lit. a Z 11a StVO wurde die Mitbeteiligte mit einem weiteren Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015, Zl. VerkR96-42266-2014, schuldig erkannt, sie habe am 23. April 2014 um 15.43 Uhr am selben Ort stadteinwärts die die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Wegen dieser Übertretung wurde über die Mitbeteiligte gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO eine Strafe von EUR 30,- 2 Wegen eines weiteren Verstoßes gegen "§ 20 Absatz eins, i. römisch fünf.m." Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO wurde die Mitbeteiligte mit einem weiteren Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015, Zl. VerkR96-42266-2014, schuldig erkannt, sie habe am 23. April 2014 um 15.43 Uhr am selben Ort stadteinwärts die die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 11 km/h überschritten. Wegen dieser Übertretung wurde über die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO eine Strafe von EUR 30,-

- (Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden) verhängt.

3 Gegen diese Bescheide erhob die mitbeteiligte Partei jeweils Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses gab mit im Wesentlichen gleichlautenden Erkenntnissen beiden Beschwerden gemäß § 50 VwGVG statt, behob die bekämpften Straferkenntnisse und stellte die Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ein. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass gegen diese Erkenntnisse gemäß § 25a VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei; für die belangte Behörde sei gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision unzulässig. 3 Gegen diese Bescheide erhob die mitbeteiligte Partei jeweils Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses gab mit im Wesentlichen gleichlautenden Erkenntnissen beiden Beschwerden gemäß Paragraph 50, VwGVG statt, behob die bekämpften Straferkenntnisse und stellte die Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit , Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG ein. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass gegen diese Erkenntnisse gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine Revision der Beschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei; für die belangte Behörde sei gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision unzulässig.

4 Das Verwaltungsgericht stellte in den angefochtenen Erkenntnissen den bisherigen Verfahrensgang dar und hielt danach fest, es gehe von folgendem Sachverhalt aus:

Die Mitbeteiligte habe am 23. April 2014 einen näher bestimmten Pkw am Tatort in der Gemeinde Traun jeweils mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 46 km/h (Übertretung stadtauswärts um 15:42 Uhr) bzw. 41 km/h (Übertretung stadteinwärts um 15:43 Uhr) gelenkt. Die Geschwindigkeitsmessung sei mit

einem näher bezeichneten, geeichten Messgerät erfolgt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit habe laut Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 30 km/h betragen. Mit Erkenntnis vom 19. November 2015, V 54/2015, habe der Verfassungsgerichtshof diese Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit 30. Juni 2016 in Kraft trete. Der Verfassungsgerichtshof habe die Aufhebung damit begründet, dass aus dem Verwaltungsakt nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Erforderlichkeit der angefochtenen Verordnung in einem Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei. Das versäumte Ermittlungsverfahren habe nicht nach Verordnungserlassung nachgeholt werden können. Die nachträglich von der Stadt Traun vorgenommene Rechtfertigung habe die Gesetzwidrigkeit der Verordnung nicht beseitigen können, zumal die für die Beschränkung sprechenden Gründe nicht evident gewesen seien. Die Mitbeteiligte habe am 23. April 2014 einen näher bestimmten Pkw am Tatort in der Gemeinde Traun jeweils mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - von 46 km/h (Übertretung stadtauswärts um 15:42 Uhr) bzw. 41 km/h (Übertretung stadteinwärts um 15:43 Uhr) gelenkt. Die Geschwindigkeitsmessung sei mit einem näher bezeichneten, geeichten Messgerät erfolgt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit habe laut Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO 1960 30 km/h betragen. Mit Erkenntnis vom 19. November 2015, V 54 aus 2015,, habe der Verfassungsgerichtshof diese Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung mit 30. Juni 2016 in Kraft trete. Der Verfassungsgerichtshof habe die Aufhebung damit begründet, dass aus dem Verwaltungsakt nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Erforderlichkeit der angefochtenen Verordnung in einem Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei. Das versäumte Ermittlungsverfahren habe nicht nach Verordnungserlassung nachgeholt werden können. Die nachträglich von der Stadt Traun vorgenommene Rechtfertigung habe die Gesetzwidrigkeit der Verordnung nicht beseitigen können, zumal die für die Beschränkung sprechenden Gründe nicht evident gewesen seien.

Das Verwaltungsgericht hält in den angefochtenen Erkenntnissen weiters fest, dass die Mitbeteiligte gegen die Lenkereigenschaft, den Messvorgang und das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung in ihren Beschwerden keine Einwendungen erhoben habe. Ebenso seien keine Umstände hervorgekommen, welche die Gültigkeit der Messung in Frage stellen würden. Das dem Verfahrensakt beigezeichnete Lichtbild zeige den von der Mitbeteiligten gelenkten Pkw samt festgestellter Geschwindigkeit, Tatzeit und Tatort als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich im abfließenden Verkehr, sodass der ermittelte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Mitbeteiligten zuzuordnen sei. Die mittels geeichten Messgerätes festgestellte Geschwindigkeitsübertretung sei daher als erwiesen anzusehen.

Die zugrunde liegende Verordnung des Gemeinderates Traun sei durch die Aufstellung des Straßenverkehrszeichens vor Ort entsprechend kundgemacht worden.

5 In rechtlicher Hinsicht führt das Verwaltungsgericht aus, dass aufgrund der Aktenlage und der diesbezüglichen Verantwortung der Mitbeteiligten außer Zweifel stehe, dass diese die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen habe. Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 sei im tatgegenständlichen Straßenbereich im Tatzeitraum die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 mit 30 km/h begrenzt gewesen. Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 19. November 2015, V 54/2015, diese Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die Aufhebung erst mit 30. Juni 2016 in Kraft trete. Die Verordnung sei daher noch in Geltung und auf den hier zu beurteilenden Tatzeitpunkt auch anzuwenden. Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung sei für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben werde. 5 In rechtlicher Hinsicht führt das Verwaltungsgericht aus, dass aufgrund der Aktenlage und der diesbezüglichen Verantwortung der Mitbeteiligten außer Zweifel stehe, dass diese die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen habe. Gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 sei im tatgegenständlichen Straßenbereich im Tatzeitraum die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit gemäß Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO 1960 mit 30 km/h begrenzt gewesen. Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 19. November 2015, V 54 aus 2015,, diese Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass die

Aufhebung erst mit 30. Juni 2016 in Kraft trete. Die Verordnung sei daher noch in Geltung und auf den hier zu beurteilenden Tatzeitpunkt auch anzuwenden. Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung sei für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben werde.

Sofern die Mitbeteiligte den Standpunkt vertrete, die ihr zur Last gelegten beiden Geschwindigkeitsüberschreitungen vom 23. April 2014 würden ein fortgesetztes Begehungsdelikt darstellen und hätten daher nur mit einer einzigen Strafe geahndet werden dürfen, sei sie damit nicht im Recht, weil sie ihren Pkw zunächst um 15.42 Uhr auf der Bahnhofstraße stadtauswärts gelenkt habe und wenig später um 15.43 Uhr auf der Bahnhofstraße stadteinwärts. Um den Pkw Richtung stadteinwärts zu steuern, habe die Mitbeteiligte diesen zwangsläufig wenden müssen, sodass im Ergebnis auch zwei gesondert zu ahndende Verwaltungsübertretungen vorlägen.

Auf Basis der getroffenen Feststellungen stehe für das Verwaltungsgericht als erwiesen fest, dass die Mitbeteiligte die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nach "§ 20 Abs. 1 i. V.m." § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 in objektiver Hinsicht begangen habe. Es gebe auch keinerlei Hinweise darauf, dass sie an diesen Übertretungen kein Verschulden treffen würde, jedoch sei das Verschulden der - bislang unbescholtenen - Mitbeteiligten als gering einzustufen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Mitbeteiligte die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ausmaß von lediglich 16 km/h bzw. 11 km/h - somit um nicht mehr als 20 km/h - überschritten und die Übertretung der Aktenlage nach zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt habe, sodass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, lediglich in geringem Maß beeinträchtigt worden sei. Auf Basis der getroffenen Feststellungen stehe für das Verwaltungsgericht als erwiesen fest, dass die Mitbeteiligte die ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nach "§ 20 Absatz eins, i. römisch fünf.m." Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO 1960 in objektiver Hinsicht begangen habe. Es gebe auch keinerlei Hinweise darauf, dass sie an diesen Übertretungen kein Verschulden treffen würde, jedoch sei das Verschulden der - bislang unbescholtenen - Mitbeteiligten als gering einzustufen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Mitbeteiligte die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ausmaß von lediglich 16 km/h bzw. 11 km/h - somit um nicht mehr als 20 km/h - überschritten und die Übertretung der Aktenlage nach zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt habe, sodass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, lediglich in geringem Maß beeinträchtigt worden sei.

In Anbetracht der dargestellten Gesamtumstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 19. November 2015, sei daher im Ergebnis im konkreten Einzelfall ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt und vertretbar. Die angefochtenen behördlichen Straferkenntnisse seien daher aufzuheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen. In Anbetracht der dargestellten Gesamtumstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 19. November 2015, sei daher im Ergebnis im konkreten Einzelfall ein Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG gerechtfertigt und vertretbar. Die angefochtenen behördlichen Straferkenntnisse seien daher aufzuheben und die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen.

6 Gegen diese im Wesentlichen gleichlautenden Erkenntnisse richten sich die außerordentlichen Amtsrevisionen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land jeweils mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge die Revision für zulässig erachten, gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in der Sache selbst entscheiden bzw. die angefochtene Entscheidung dahingehend abändern, dass die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen werde; in eventu wird betragt, die angefochtene Entscheidung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Die Mitbeteiligte brachte Revisionsbeantwortungen ein, in welchen sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision beantragt sowie Kostenersatz begehrt. 6 Gegen diese im Wesentlichen gleichlautenden Erkenntnisse richten sich die außerordentlichen Amtsrevisionen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land jeweils mit dem Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge die Revision für zulässig erachten, gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in der Sache selbst entscheiden bzw. die angefochtene Entscheidung dahingehend abändern, dass die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde als unbegründet abgewiesen werde; in eventu wird betragt, die angefochtene Entscheidung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Die Mitbeteiligte brachte Revisionsbeantwortungen ein, in welchen sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision beantragt sowie Kostenersatz begehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Revisionen erwogen:

7 Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles sinngemäß anzuwenden. 7 Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles sinngemäß anzuwenden.

§ 45 Abs. 1 Z 4 VStG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 bestimmt, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, bestimmt, dass die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

8 Die Amtsrevisionen im Sinne des Art. 131 Abs. 6 Z 2 B-VG sind zulässig und berechtigt: 8 Die Amtsrevisionen im Sinne des Artikel 131, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG sind zulässig und berechtigt:

9 Die revisionswerbende Partei bringt vor, das Verwaltungsgericht weiche von der (näher zitierten) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, weil dieses insbesondere zum einen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen (vor allem auch im vergleichbaren Ausmaß) unter anderem aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht einmal die Herabsetzung der Geldstrafe als angemessen ansehe, sodass eine Einstellung - insbesondere unter Berücksichtigung der gegenständlich gewichtigen Überschreitung und abgesehen von der ohnehin gegebenen gewichtigen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes - nicht mit der Rechtsprechung in Einklang zu bringen sei. Zum anderen werde das Nichteintreten eines Erfolges bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung vom Verwaltungsgerichtshof nicht als Milderungsgrund qualifiziert.

Darüber hinaus lägen die für eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG notwendigen Voraussetzungen nicht vor. Im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien und des Schutzzwecks der maßgeblichen Normen stelle eine Zonenbeschränkung mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut mit erheblicher Bedeutung dar, sodass es bereits an dieser grundlegenden Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens mangle. Mit der Frage der Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes habe sich das Verwaltungsgericht in keiner Weise auseinandergesetzt, sodass die rechtliche Würdigung unter anderem in diesem Punkt mangelhaft sei. Zudem seien auch die beiden anderen Voraussetzungen nicht erfüllt, habe die Mitbeteiligte doch innerhalb kürzester Zeit, nämlich binnen einer Minute, wiederholt das geschützte Rechtsgut bzw. die zitierte Norm verletzt, wobei diese Verletzung auch nicht gering gewesen sei, sei doch die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einem Ausmaß von über 50 % überschritten worden. Darüber hinaus lägen die für eine Einstellung nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG notwendigen Voraussetzungen nicht vor. Im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien und des Schutzzwecks der maßgeblichen Normen stelle eine Zonenbeschränkung mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut mit erheblicher Bedeutung dar, sodass es bereits an dieser grundlegenden Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens mangle. Mit der Frage der Geringfügigkeit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes habe sich das Verwaltungsgericht in keiner Weise auseinandergesetzt, sodass die rechtliche Würdigung unter anderem in diesem Punkt mangelhaft sei. Zudem seien auch die beiden anderen Voraussetzungen nicht erfüllt, habe die Mitbeteiligte doch innerhalb kürzester Zeit, nämlich binnen einer Minute, wiederholt das geschützte Rechtsgut bzw. die zitierte Norm verletzt, wobei diese Verletzung auch nicht gering gewesen sei, sei doch die zulässige Höchstgeschwindigkeit in einem Ausmaß von über 50 % überschritten worden.

Da das Verwaltungsgericht verkannt habe, dass es sich um ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut handle, dessen Bedeutung nicht gering sei, und auch die übrigen in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlten, habe es seine Entscheidungen mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Da das Verwaltungsgericht verkannt habe, dass es sich um ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut handle, dessen Bedeutung nicht gering sei, und auch die übrigen in Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG normierten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens fehlten, habe es seine Entscheidungen mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

10 Festzuhalten ist, dass es das Verwaltungsgericht als erwiesen ansah, dass die Mitbeteiligte die Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht begangen und subjektiv zu verantworten hat, dass aber ihr Verschulden lediglich gering sei und das geschützte Rechtsgut nur im geringen Maß beeinträchtigt worden sei. Konkret führte das Verwaltungsgericht dazu im erstangefochtenen Erkenntnis Folgendes aus:

"Auf Basis der getroffenen Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 in objektiver Hinsicht begangen hat. Es gibt auch keinerlei Hinweis darauf, dass sie an dieser Übertretung kein Verschulden treffen würde, jedoch aber ist das Verschulden der - bislang unbescholtenen - Beschwerdeführerin (noch) als gering einzustufen. Es ist derart zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ausmaß von 16 km/h - somit um nicht mehr als 20 km/h - überschritten und die Übertretung der Aktenlage nach zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt hat, sodass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, lediglich im geringen Maß beeinträchtigt wurde." Auf Basis der getroffenen Feststellungen steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach Paragraph 20, Absatz eins, in Verbindung mit , Paragraph 52, Litera a, Ziffer 11 a, StVO 1960 in objektiver Hinsicht begangen hat. Es gibt auch keinerlei Hinweis darauf, dass sie an dieser Übertretung kein Verschulden treffen würde, jedoch aber ist das Verschulden der - bislang unbescholtenen - Beschwerdeführerin (noch) als gering einzustufen. Es ist derart zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ausmaß von 16 km/h - somit um nicht mehr als 20 km/h - überschritten und die Übertretung der Aktenlage nach zu keinen tatsächlichen negativen Folgen geführt hat, sodass das geschützte Rechtsgut, nämlich die Verkehrssicherheit, lediglich im geringen Maß beeinträchtigt wurde.

In Anbetracht der dargestellten Gesamtumstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 19. November 2015, ist daher im Ergebnis im konkreten Einzelfall ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt und vertretbar." In Anbetracht der dargestellten Gesamtumstände, insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 19. November 2015, ist daher im Ergebnis im konkreten Einzelfall ein Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG gerechtfertigt und vertretbar."

Im zweitangefochtenen Erkenntnis findet sich eine fast wörtlich gleichlautende Passage, in der auf die nach dem dort erheblichen Sachverhalt festgestellte Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit "von lediglich 11 km/h - somit um nicht mehr als 20 km/h -" abgestellt wird.

11 Die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - müssen kumulativ vorliegen (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. November 2015, Ra 2015/02/0167 m.w.H.). Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl. 2008/09/0015; vgl. zur weiteren Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur alten Rechtslage z.B. den hg. Beschluss vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052). 11 Die in Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - müssen kumulativ vorliegen vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 20. November 2015, Ra 2015/02/0167 m.w.H.). Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 15. Oktober 2009, Zl. 2008/09/0015; vergleiche , zur weiteren Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur alten Rechtslage z.B. den hg. Beschluss vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052).

12 Zur Begründung des geringen Verschuldens der Mitbeteiligten hat das Verwaltungsgericht lediglich die von ihm offenbar als geringfügig beurteilte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit herangezogen. Dazu ist festzuhalten, dass nach dem auch von der Mitbeteiligten nicht bestrittenen Sachverhalt die zulässige Höchstgeschwindigkeit um rund 53 % bzw. um rund 37 % überschritten wurde, sodass von einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung keine Rede sein kann (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2002, Zl. 2000/02/0238, wonach eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um ca. 50 % nicht geringfügig ist). 12 Zur

Begründung des geringen Verschuldens der Mitbeteiligten hat das Verwaltungsgericht lediglich die von ihm offenbar als geringfügig beurteilte Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit herangezogen. Dazu ist festzuhalten, dass nach dem auch von der Mitbeteiligten nicht bestrittenen Sachverhalt die zulässige Höchstgeschwindigkeit um rund 53 % bzw. um rund 37 % überschritten wurde, sodass von einer geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung keine Rede sein kann vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2002, Zl. 2000/02/0238, wonach eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um ca. 50 % nicht geringfügig ist).

13 Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der Mitbeteiligten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre, ergeben sich aus den angefochtenen Erkenntnissen sowie den vorgelegten Verfahrensakten nicht. So ist insbesondere auch hervorzuheben, dass das Verwaltungsgericht auch festgestellt hat, dass die Mitbeteiligte zwei Mal binnen kurzer Zeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit übertreten hat. Auch dies spricht - unter Berücksichtigung der nicht bloß geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitung - jedenfalls gegen das Vorliegen bloß geringfügigen Verschuldens.

14 Schließlich kann auch die vom Verwaltungsgericht offenbar in die Würdigung der Gesamtumstände einbezogene Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Aufhebung der Verordnung über die verfahrensgegenständliche Zonenbeschränkung die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht rechtfertigen. 14 Schließlich kann auch die vom Verwaltungsgericht offenbar in die Würdigung der Gesamtumstände einbezogene Berücksichtigung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Aufhebung der Verordnung über die verfahrensgegenständliche Zonenbeschränkung die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG nicht rechtfertigen.

15 Wie das Verwaltungsgericht selbst in den angefochtenen Erkenntnissen zutreffend festhält, ist eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes (mit Ausnahme eines allfälligen Anlassfalles, der hier jedoch unstrittig nicht vorlag) so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (vgl. Art. 140 Abs. 7 B-VG; vgl. dazu etwa auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2000, Zl. 98/02/0335 m.w.N.). Die Aufhebung der Verordnung erfolgte erst nach Begehung der verfahrensgegenständlichen Übertretungen; der Verfassungsgerichtshof hat zudem für das Außerkrafttreten der Verordnung eine mehrmonatige Frist bestimmt. 15 Wie das Verwaltungsgericht selbst in den angefochtenen Erkenntnissen zutreffend festhält, ist eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes (mit Ausnahme eines allfälligen Anlassfalles, der hier jedoch unstrittig nicht vorlag) so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird vergleiche , Artikel 140, Absatz 7, B-VG; vergleiche , dazu etwa auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2000, Zl. 98/02/0335 m.w.N.). Die Aufhebung der Verordnung erfolgte erst nach Begehung der verfahrensgegenständlichen Übertretungen; der Verfassungsgerichtshof hat zudem für das Außerkrafttreten der Verordnung eine mehrmonatige Frist bestimmt.

16 Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht (vgl. erneut das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2000, Zl. 98/02/0335). Die Mitbeteiligte war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatzeitpunkt nicht zu überschreiten. Die nachfolgende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, für die die gegenständlichen Übertretungen weder Anlassfall noch Quasi-Anlassfall im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes waren, vermag vor diesem Hintergrund am Ausmaß des Verschuldens der Mitbeteiligten nichts zu ändern. 16 Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht vergleiche , erneut das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2000, Zl. 98/02/0335). Die Mitbeteiligte war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatzeitpunkt nicht zu überschreiten. Die nachfolgende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, für die die gegenständlichen Übertretungen weder Anlassfall noch Quasi-Anlassfall im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes waren, vermag vor diesem Hintergrund am Ausmaß des Verschuldens der Mitbeteiligten nichts zu ändern.

17 Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt war, erweist sich die auf § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gestützte Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens als rechtswidrig, ohne dass auf die in den Revisionen

aufgeworfenen Fragen der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung weiter eingegangen werden muss. 17 Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens nicht erfüllt war, erweist sich die auf Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG gestützte Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens als rechtswidrig, ohne dass auf die in den Revisionen aufgeworfenen Fragen der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung weiter eingegangen werden muss.

18 Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. 18 Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

19 Dieser Fall liegt hier vor: Das Vorliegen der Übertretungen in tatbestandsmäßiger Hinsicht wurde von der Mitbeteiligten nicht in Zweifel gezogen. Auch in der Revisionsbeantwortung, in der - abgesehen von Ausführungen zur Zulässigkeit - lediglich auf die nach Auffassung der Mitbeteiligten gegebene "Präjudizialität" des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Traun vom 26. Mai 2008 eingegangen wird, bringt sie nichts vor, was auf ein geringes Verschulden der Mitbeteiligten hinweisen könnte.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht damit fest, sodass die Sache für den Verwaltungsgerichtshof entscheidungsreif ist und es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt, die angefochtenen Erkenntnisse nicht bloß aufzuheben und die Verfahren vom Verwaltungsgericht fortsetzen zu lassen, sondern in der Sache selbst zu entscheiden und damit die von der Mitbeteiligten gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015 erhobenen Beschwerden abzuweisen, wobei die Angabe der verletzten Rechtsvorschrift zu berichtigen war. Eine Herabsetzung der von der Verwaltungsstrafbehörde bereits im untersten Bereich der Strafdrohung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO (von bis zu EUR 726,--) festgesetzten Strafe kommt auch unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsgericht festgestellten sonstigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Mitbeteiligten und der Verfahrensdauer vor der Verwaltungsstrafbehörde - die bereits von der Verwaltungsstrafbehörde mildernd berücksichtigt wurde - nicht in Betracht. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht damit fest, sodass die Sache für den Verwaltungsgerichtshof entscheidungsreif ist und es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt, die angefochtenen Erkenntnisse nicht bloß aufzuheben und die Verfahren vom Verwaltungsgericht fortsetzen zu lassen, sondern in der Sache selbst zu entscheiden und damit die von der Mitbeteiligten gegen die Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. September 2015 erhobenen Beschwerden abzuweisen, wobei die Angabe der verletzten Rechtsvorschrift zu berichtigen war. Eine Herabsetzung der von der Verwaltungsstrafbehörde bereits im untersten Bereich der Strafdrohung gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO (von bis zu EUR 726,--) festgesetzten Strafe kommt auch unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsgericht festgestellten sonstigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit der Mitbeteiligten und der Verfahrensdauer vor der Verwaltungsstrafbehörde - die bereits von der Verwaltungsstrafbehörde mildernd berücksichtigt wurde - nicht in Betracht.

20 Gemäß § 52 VwGVG ist in jedem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichts zu tragen hat. Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 4 VwGG in einer Verwaltungsstrafsache in der Sache selbst, tritt er insoweit an die Stelle des Verwaltungsgerichtes und hat daher auch über den Kostenbeitrag gemäß § 52 VwGVG abzusprechen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. September 2015, Ra 2015/02/0130). Wien, am 9. September 2016 20 Gemäß Paragraph 52, VwGVG ist in jedem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichts zu tragen hat. Entscheidet der Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG in einer Verwaltungsstrafsache in

der Sache selbst, tritt er insoweit an die Stelle des Verwaltungsgerichtes und hat daher auch über den Kostenbeitrag gemäß Paragraph 52, VwGGV abzusprechen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 11. September 2015, Ra 2015/02/0130). Wien, am 9. September 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016020118.L00

Im RIS seit

06.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at